

HALLEN- & PLATZ- ORDNUNG

1. Schießberechtigte und Gastschützen

- 1.1. Schießberechtigt sind nur Mitglieder des BSC Mühldorf nach §2 der Vereinssatzung.
- 1.2. Gastschützen dürfen nur nach Voranmeldung, nur mit gültigem Schützenausweis, im Beisein von volljährigen Mitgliedern des BSC Mühldorf und erst nach Eintragung ins Schießbuch unter Anerkennung der Platzordnung schießen.
- 1.3. Der Gastschützenbeitrag beträgt 10,00€ pro Tag (Ausnahmen: Turnieraustragung, Einladung)
- 1.4. Gastschützen haben keinen Anspruch auf ein Nutzungsrecht.

2. Schießordnung und Verantwortlichkeiten

- 2.1. Der delegierte Übungsleiter ist die Standaufsicht.
- 2.2. Ist kein delegierter Übungsleiter anwesend, so ist die Standaufsicht grundsätzlich das zweite volljährige Vereinsmitglied, das am Schießstand eintrifft.
- 2.3. Die Standaufsicht ist für Schießstand und Schießbetrieb verantwortlich.
- 2.4. Die Standaufsicht trägt sich vor Schießbeginn in das Schießbuch mit Unterschrift ein.
- 2.5. Verlässt die Standaufsicht vorzeitig das Training so ist eine neue Standaufsicht einzusetzen.
- 2.6. Anweisungen der Standaufsicht sind unbedingt zu befolgen. Sie übt neben dem Vorstand das Hausrecht auf der Schießanlage gegenüber jedermann aus.
- 2.7. Bei wiederholten Verstößen gegen seine Anweisungen kann die Standaufsicht für den Rest der Trainingszeit ein Platzverbot erteilen.
- 2.8. Die Standaufsicht trägt dafür Sorge, dass die Schießkladde komplett geführt ist.
- 2.9. Die Standaufsicht darf selbst am Schießen teilnehmen, wenn sie die völlige Kontrolle an dem gesamten Schießbetrieb behält und die Aufsichtstätigkeit nicht dadurch beeinträchtigt wird.
- 2.10. Beim Jugendtraining darf die Standaufsicht grundsätzlich nicht am Schießen teilnehmen.
- 2.11. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen ohne Standaufsicht nicht schießen.
- 2.12. Jeder hat grundsätzlich seinen Abfall selbst zu entsorgen und wieder mitzunehmen. Bei den aufgestellten Mülleimern ist auf Mülltrennung zu achten. Das entsorgen von Essensresten in Mülleimern ist untersagt. Volle Müllsäcke in der Halle dürfen nicht in den Mülltonnen des Stadtsaales entsorgt werden.
- 2.13. Im Allgemeinen gilt die Hausordnung des Halleneigentümers.

3. Im Schießbetrieb sind folgende Regeln einzuhalten

- 3.1. Die Schießordnung für Bogenschießplätze des Deutschen Schützenbunds ist einzuhalten.
- 3.2. Jeder Schütze trägt sich vor Schießbeginn in das Schießbuch ein und bestätigt damit die Einhaltung der Platzordnung.
- 3.3. Das Spannen des Bogens erfolgt nur in Richtung der Zielscheibe und auf der Schusslinie.
- 3.4. Befinden sich Personen vor der Schusslinie darf der Bogen nicht gespannt werden (auch nicht ohne Pfeil).
- 3.5. Geschossen werden darf nur, wenn sich keine Personen vor der Schusslinie befinden.
- 3.6. Pfeile werden gemeinsam, auf Signal der Standaufsicht geholt.

- 3.7. Geschossen werden darf nur mit Bögen bis max. 60 lbs. Zugkraft. Hochanschläge sind nicht erlaubt. Es sind nur Pfeile mit gerundeter oder gerader Spitze erlaubt.
- 3.8. Jeder Schütze ist für seine Schüsse selbst verantwortlich und haftet für die Schäden.
- 3.9. Alkoholisierten Personen ist die Benutzung der Schießanlage untersagt.

4. Störungen

- 4.1. Jedes Vereinsmitglied darf Personen, die sich unbefugt auf der Schießanlage aufhalten und stören, zum Verlassen des Geländes auffordern. Das Hausrecht ist diesbezüglich erweitert.
- 4.2. Kann die Störung nicht durch Überzeugung beendet werden, ist die Polizei einzuschalten.
- 4.3. Die Anwendung unmittelbarer Gewalt unterbleibt, ausgenommen sind Fälle der Notwehr.

5. Schlüsselvergabe

- 5.1. Schlüssel werden nur an Mitgliedern mit min. 12 Monaten Mitgliedschaft vergeben.
- 5.2. Hauptschlüssel werden nur an Mitglieder vergeben, die eine Funktion im Verein ausüben.
 - Vorstandschaft
 - vom Vorstand hinzugezogene Ämter
 - vom Vorstand eingesetzte Trainer, Vereinsübungsleiter und Betreuer
 - Material-, Platz-, und Hallenwarte
- 5.3. Schlüssel für die Seitentür in der Schießhalle und Schlüssel für die Hütte in Kirchisen werden an die in 5.1 genannten Personen und zusätzlich an aktive Sportschützen vergeben.
- 5.4. Personen ohne Funktion müssen ihre Schlüssel unverzüglich bei der Vorstandschaft abgeben.
- 5.5. Ein Anspruch auf einen Schlüssel besteht nicht. Die Vorstandschaft beschließt über jede Schlüsselvergabe und behält sich vor, einzelnen Mitgliedern trotz Funktion keinen Schlüssel zu geben. Die Vorstandschaft kann aufgrund eines Beschlusses Kautions in angemessener Höhe für einen Schlüssel fordern.
- 5.6. Die Vorstandschaft kann jederzeit einen Schlüssel von einem Mitglied zurückfordern.
- 5.7. Die Weitergabe von Schlüsseln ist nur gegen Zustimmung der Vorstandschaft gestattet.
- 5.8. Der Schlüssel verbleibt im Eigentum des BSC Mühldorf. Verlust oder Diebstahl eines Schlüssels sind der Vorstandschaft unmittelbar mitzuteilen. Für den Verlust ist das jeweilige Mitglied haftbar.
- 5.9. Es wird eine Schlüsselvergabelliste geführt, in der die Übergabe der Schlüssel vermerkt wird.
- 5.10. Das jeweilige Mitglied muss sicherstellen, dass Unbefugten keinen Zugriff auf Schlüssel des BSC Mühldorf haben.
- 5.11. Das aufschließende Mitglied muss sicherstellen, dass die Türen wieder zugesperrt werden.

6. gemeinsame Trainingszeiten

Montag:	17:30 - 19:30	Jugend und Erwachsenentraining
Mittwoch:	18:00 - 20:00	Erwachsenentraining
Donnerstag:	17:30 - 19:30	Jugendtraining
Samstag:	14:30 - 16:30	Jugend und Erwachsenentraining

7. Ansprechpartner

Geschäftsführender Vorstand:

Wolfgang Preuss
Vorstandsvorsitzender

Werner Beck
stellvertretender Vorsitzender

Fabian Kolm
Schatzmeister

info@bsc-muehldorf.de

Die Hallen- und Platzordnung wurde in der Vorstandssitzung am 12. Februar 2024 beschlossen. Sie tritt zum 08.06.2024 in Kraft.

Vorstandschafft des BSC Mühldorf